# Geschäftsordnung Kreisparteirat

## § 1 Geltungsbereich und Einberufung

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Kreisparteirat.

(2) Der Kreisparteirat wird nach Maßgabe der Satzung durch den Kreisvorstand einberufen.

(3) Der Kreisparteirat tagt mindestens viermal im Jahr.

(4) Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Verfügbare Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung sollen im Vorfeld zugänglich gemacht werden. Der Kreisvorstand kann hierfür ein digitales Antrags- oder Versammlungssystem nutzen.

(5) Eine zusätzliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens drei Ortsverbände verlangen.

## § 2 Sitzungsreform, Öffentlichkeit und Teilnahme

(1) Der Kreisparteirat kann in Präsenz, hybrid oder vollständig digital tagen.

(2) Er tagt grundsätzlich parteiöffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte oder Teile der Sitzung kann die Parteiöffentlichkeit durch Beschluss des Kreisparteirates ausgeschlossen werden, insbesondere wenn Persönlichkeitsrechte oder andere schutzwürdige Interessen betroffen sind.

(3) Der Kreisparteirat kann zu einzelnen (auch nichtöffentlichen) Tagesordnungspunkten weitere Personen hinzuziehen.

(4) Zusammensetzung und Stimmberechtigung richten sich nach der Satzung.

## § 3 Eröffnung, Leitung, Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

(1) Der Kreisvorstand eröffnet die Sitzung. Der Kreisparteirat bestimmt eine Sitzungsleitung. Sie kann aus mehreren Personen bestehen. Die Versammlungsleitung führt durch die Tagesordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Teilnahme und Stimmberechtigung werden in geeigneter Weise dokumentiert. Bei digitalen oder hybriden Versammlungen gilt die ordnungsgemäße Zuschaltung als Teilnahme.

(3) Der Kreisparteirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn fest.

(3) Zu Beginn wird die Tagesordnung beschlossen. Der Kreisparteirat kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte gemeinsam beraten oder Punkte absetzen.

## § 4 Anträge und Beratung

(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die Ortsverbände, die GRÜNE JUGEND REK und die Organe des Kreisverbandes.

(2) Anträge sind in Textform oder in einem benannten Antrags- oder Versammlungssystem einzureichen. Die Einreichungsfrist beträgt fünf Tage vor Beginn der Sitzung.

(3) Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Antrags gestellt werden.

(4) Nach Ablauf der regulären Antragsfrist können Dringlichkeitsanträge gestellt werden, wenn eine nach Fristablauf eingetretene oder bekannt gewordene Entwicklung eine Behandlung vor der nächsten Sitzung erforderlich macht. Über die Zulassung entscheidet der Kreisparteirat.

(5) Geschäftsordnungsanträge können mündlich gestellt werden und sind unverzüglich zu behandeln.

(6) Die Sitzungsleitung führt die Redeliste. Das Frauenstatut ist zu beachten. Gästen kann Rederecht eingeräumt werden.

## § 5 Beschlussfassung und Verweisung

(1) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

(2) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt und bekannt gegeben.

(3) Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder von mindestens drei Ortsverbänden ist die Entscheidung über eine anstehende Beschlussvorlage an die Kreismitgliederversammlung zu verweisen.

(4) Der Kreisparteirat kann Beratungsgegenstände zur Beratung oder Beschlussfassung an andere Organe des Kreisverbandes verweisen.

## § 6 Rolle des Kreisparteirates

(1) Der Kreisparteirat dient insbesondere der politischen Beratung und der Abstimmung zwischen Kreisverband und Ortsverbänden.

(2) Ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt soll dem Austausch über die Arbeit des Kreisvorstands, der Ortsverbände und der Kreistagsfraktion dienen.

(3) Der Kreisparteirat kann Empfehlungen aussprechen und im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zuständigkeiten Beschlüsse fassen.

## § 7 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

(2) Es enthält mindestens Datum, Sitzungsform, Beginn und Ende, die beschlossene Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

(3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Kreisparteirats in geeigneter Weise zugänglich gemacht und in der folgenden Sitzung genehmigt.

(4) Beschlüsse, die Ortsverbände oder andere Gliederungen unmittelbar betreffen, werden diesen zeitnah mitgeteilt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung durch den Kreisparteirat in Kraft, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.